BE: KO Rogatsch

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. KO Mag, Rogatsch, KO Schwaighofer und KO Naderer betreffend eine Neuregelung der Unterstützungserklärungen im Zusammenhang mit Volksbefragungen in Salzburg.

In der österreichischen Rechtsordnung sind zwei Formen des Referendums verankert: die Volksabstimmung und die Volksbefragung. Den Gegenstand von Volksbefragungen auf Landesebene bilden Angelegenheiten der Landesverwaltung. Volksbefragungen dienen dazu, die Auffassung der Stimmberechtigten zu einer oder mehreren bestimmten Fragen aus dem Bereich der Landesverwaltung festzustellen. Eine Volksbefragung wird auf Bundes- sowie auch auf Landesebene mit einem einer geheimen Wahl vergleichbaren Prozedere durchgeführt. Administrativ bestehen zu bundesweiten Wahlen wenige Unterschiede, es werden die gleichen Wahlbehörden, das sind die seit der letzten Nationalratswahl im Amt befindlichen Wahlbehörden, tätig. Der gesamte Vorgang einer Volksbefragung ist im Salzburger Volksbefragungsgesetz geregelt.

Im Zusammenhang mit der Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung ist es zu Auffassungsunterschieden rund um das Thema Unterstützungserklärungen gekommen. Diesbezüglich ist in der Tat in der aktuellen Fassung des Salzburger Volksbefragungsgesetzes nicht klar verständlich geregelt, welches Formalerfordernis die von Landtagsabgeordneten unterfertigten Unterstützungserklärungen aufweisen müssen.

Um verschiedene Auffassungen und Unklarheiten bezüglich formaler Richtlinien bei Unterstützungserklärungen von Volksbefragungen in Zukunft zu vermeiden ist es höchst an der Zeit, eine neue und klar ausgelegte Regelung der Unterstützungserklärungen im Salzburger Volksbefragungsgesetz zu erwirken.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, das Salzburger Volksbefragungsgesetz hinsichtlich der Formerfordernisse für Unterstützungserklärungen zu ändern und dem Landtag ehestmöglich eine Novelle zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 30. Juni 2014